

1967	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1967	Nr. 21
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 67	Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO)	413
	Bundesgesetzbl. III 96-1-4	

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO)

Vom 5. April 1967

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer

1. Privatflugzeugführer (§§ 1—5)
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse (§§ 6—9)
3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse (§§ 10—13)
4. Linienflugzeugführer (§§ 14—17)
5. Privathubschrauberführer (§§ 18—22)
6. Berufshubschrauberführer (§§ 23—26)
7. Linienhubschrauberführer (§§ 27—30)
8. Führer von Motorseglern (§§ 31 und 32)
9. Segelflugzeugführer (§§ 33—39)
10. Freiballonführer (§§ 40—43)
11. Luftschiffführer (§§ 44—47)
12. Führer von Luftfahrzeugen besonderer Art (§ 48)
13. Flugnavigatoren (§§ 49—52)
14. Flugingenieure (§§ 53—56)
15. Bordfunker (§§ 57 und 58)
16. Musterberechtigung (§§ 59—61)
17. Instrumentenflugberechtigung (§§ 62—66)
18. Berechtigungen für Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§§ 67—71)
19. Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern (§§ 72—79)

Zweiter Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal

1. Fallschirmabspringer (§§ 80—84)
2. Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 85—89)
3. Flugdienstberater (§§ 90—92)
4. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten (§§ 93 und 94)

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Alleinflüge für den Erwerb oder zur Wiedererlangung einer Erlaubnis oder Berechtigung (§§ 95—97)
2. Nachweis der fliegerischen und fachlichen Voraussetzungen, Flugstundenberechnung und erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis (§§ 98—103)
3. Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat (§ 104)
4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen, Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei (§§ 105—107)
5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Flugfunkverkehr (§§ 108—110)

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5, 9a und 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer

1. Privatflugzeugführer

§ 1

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind

1. die Motorflugausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Motorflugausbildung umfaßt mindestens 40 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 3 auf Flugzeugen verschiedener Muster, davon 20 Stunden Alleinflug. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Privatflugzeugführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Motorflugausbildung auf 30 Flugstunden, davon 15 Stunden Alleinflug. Verteilen sich die Flugstunden nach Satz 1 auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monate, so müssen 10 Flugstunden, davon 6 Stunden Alleinflug, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Prüfung liegen.

(3) In der Motorflugausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. je 50 Starts und Landungen, davon 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen auf 3 verschiedenen Landeplätzen außerhalb des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird,
2. je 5 An- und Abflüge in Begleitung eines Fluglehrers mit mindestens einer Zwischenlandung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Navigationsdreiecksfluges von mehr als 3 Stunden Flugdauer als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Flugzeuges in Gefahrenzuständen, darunter mindestens je 3 Einweisungsübungen in den Bereich der Grenzflugzustände, zum rechtzeitigen Erkennen und Beenden des Abkippens und zum Verhindern einer Weiterentwicklung zum Trudeln,
5. 5 Außenlandeübungen in Begleitung eines Fluglehrers mit oder ohne Aufsetzen,
6. eine Einweisung in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 2

Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge

Segelflugzeugführer, Führer von Motorseglern oder Drehflüglern können im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 fünfzehn Flugstunden, im Falle des § 1 Abs. 2

Satz 2 zehn Flugstunden durch den Nachweis von Segelflugzeit oder Flugzeit auf Motorseglern oder Drehflüglern als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ersetzen. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privatflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Flugzeugen der Muster, auf denen der Bewerber ausgebildet ist oder die als gleichwertig anerkannt sind,
3. das Verhalten bei gefährlichen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 4

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privatflugzeugführer nach Muster 1 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit

1. als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg,
2. als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden, darunter 10 Stunden Überlandflug, als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 24 Monate sowie mindestens je 25 Starts und Landungen innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Bei Flugzeugführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden auf Flugzeugen haben, ermäßigt sich die Anzahl der nach Satz 1 nachzuweisenden Flugstunden auf 18 Stunden. Von den nachzuweisenden Flugstunden können 6 Flugstunden durch den Nachweis von 6 Flugstunden als verantwortlicher Führer von Drehflüglern, Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber in-

nerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Navigationsdreiecksflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 3 zu wiederholen.

2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse

§ 6

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse sind

1. die Erlaubnis für Privatflugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Berufsflugzeugführer 2. Klasse teilgenommen haben, ermäßigt sich die Flugzeit auf 150 Stunden.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 100 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit nicht weniger als 40 Stunden Überlandflug, in denen ein Navigationsflug über eine Gesamtstrecke von 600 km mit mindestens 2 Zwischenlandungen und einem zusammenhängenden Flugabschnitt von mindestens 200 km ausgeführt sein muß,
2. je 10 Nachtstarts und -landungen als verantwortlicher Flugzeugführer,
3. eine Ausbildung von 10 Stunden Übungsflug nach Instrumenten ohne Sicht nach außen in Begleitung eines Fluglehrers.

§ 7

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufsflugzeugführer 2. Klasse zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufsflugzeugführer 2. Klasse nach Muster 2 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, jedoch mit Ausnahme

der Beförderung von Personen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- oder Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,

- b) als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht,
- c) sofern der Inhaber zur Ausübung des Flugfunkverkehrs in englischer Sprache berechtigt ist, als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg,
- d) sofern der Inhaber die Instrumentenflugberechtigung besitzt, als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 20 000 kg einschließlich der Beförderung von Personen, Post oder Fracht; die Gewichtsbeschränkung entfällt, wenn der Inhaber den theoretischen Teil der Prüfung nach § 15 bestanden hat,
3. im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr in berufsmäßiger Ausübung als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung, Überführung und Beförderung von Personen und Fracht. Das gleiche gilt für den Bereich der Luftverkehrsverwaltung, der gemeinnützigen Forschungsanstalten, der Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe von Luftfahrtgeräten sowie der sonstigen luftfahrttechnischen Betriebe mit der Maßgabe, daß die Beförderung von Personen und Fracht nur im Rahmen von Flügen für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung und Überführung zulässig ist.

§ 9

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden, davon 10 Stunden Überlandflug, als verantwortlicher Flugzeugführer oder 30 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 12 Monate sowie einen Start und eine Landung bei Nacht innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des An-

trages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und den in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Navigationsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 7 zu wiederholen.

3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse

§ 10

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse sind

1. die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
2. die Instrumentenflugberechtigung,
3. eine Einweisung nach § 59 auf einem Flugzeug eines Musters mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
4. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 700 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 25 Stunden Nachtflug als verantwortlicher Flugzeugführer, davon 10 Stunden Nachtüberlandflug. Die 10 Stunden Nachtüberlandflug können durch 10 Stunden Überlandflug nach den Instrumentenflugregeln nach Erwerb der Instrumentenflugberechtigung ersetzt werden,
2. je 10 Nachtstarts und -landungen als verantwortlicher Flugzeugführer,
3. weitere 175 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, von denen 50 Flugstunden durch eine Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden können, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers übernommen und unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist.

§ 11

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufsflugzeugführer 1. Klasse zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem mehrmotorigen Flugzeug möglichst mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

§ 12

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufsflugzeugführer 1. Klasse nach Muster 3 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu 20 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
 - b) sofern der Inhaber die theoretische Prüfung nach § 15 bestanden hat, als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht.

§ 13

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 1. Klasse für die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung, jedoch höchstens mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber die Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung sowie 30 Flugstunden als verantwortlicher oder 45 Stunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. In der Flugzeit müssen 3 Starts und 3 Landungen innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 11 zu wiederholen.

4. Linienflugzeugführer

§ 14

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Linienflugzeugführer sind

1. die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. oder 1. Klasse,
2. die Instrumentenflugberechtigung,

3. die Musterberechtigung für ein mehrmotoriges Flugzeug mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,

4. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 1 200 Flugstunden, davon 400 Stunden im Linien- oder linienähnlichen Verkehr, innerhalb der letzten 7 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 250 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, in denen je 50 Nachtstarts und -landungen sowie 100 Stunden Überlandflug enthalten sein müssen,
2. weitere 200 Stunden Überlandflug als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer,
3. 100 Stunden Nachtflug als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer,
4. 75 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln als verantwortlicher Flugzeugführer bei oder unter Annahme von Instrumentenflug-Wetterbedingungen nach Erwerb der Instrumentenflugberechtigung, von denen 25 Stunden durch Übungen auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden können.

(4) Von der Flugzeit nach Absatz 2 können bis zu 400 Stunden durch eine jeweils dreifache Anzahl von Flugstunden als Flugnavigator oder Flugingenieur im Linienverkehr oder linienähnlichen Verkehr ersetzt werden.

(5) Von der Flugzeit nach Absatz 3 Nr. 1 können 100, von der Flugzeit nach Absatz 3 Nr. 4 alle Flugstunden durch entsprechende Flugstunden als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist.

§ 15

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Linienflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem mehrmotorigen Flugzeug mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

(3) Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Linienflugzeugführer teilnehmen und anschließend im Linien- oder linienähnlichen Luftverkehr als Flugzeugführer tätig werden, können die theoretische Prüfung am Schluß des Lehrgangs ohne den Nachweis der vollen Flugzeit nach § 14 ablegen. Die praktische Prüfung muß in diesem Falle innerhalb von 3 Jahren nach der theoretischen Prüfung abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnisbehörde die Frist auf 4 Jahre verlängern.

§ 16

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luffahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luffahrerscheins für Linienflugzeugführer nach Muster 4 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. als Berufsflugzeugführer 2. und 1. Klasse,
3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Flugzeugen aller im Luffahrerschein eingetragenen Muster.

§ 17

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Linienflugzeugführer und Berufsflugzeugführer 1. Klasse für die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung, jedoch höchstens mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber die Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung sowie 30 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer oder 45 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. In der Flugzeit müssen 3 Starts und 3 Landungen innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 15 Abs. 1 zu wiederholen.

5. Privathubschrauberführer

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privathubschrauberführer sind

1. die Hubschrauberflugausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Hubschrauberflugausbildung umfaßt mindestens 45 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 20, davon 10 Stunden Alleinflug. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Privathubschrauberführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Hubschrauberflugausbildung auf 35 Flugstunden, davon 10 Stunden Alleinflug. Verteilen sich die Flugstunden nach Satz 1 auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, so müssen 20 Flugstunden, davon 6 Stunden Alleinflug, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Prüfung liegen.

(3) In der Hubschrauberflugausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein:

1. ein Übungsflug mit 2 Zwischenlandungen in Begleitung eines Fluglehrers, davon eine Landung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle; jeder Start ist mit höchstzulässigem Fluggewicht durchzuführen,
2. 15 Außenlandungen auf 5 verschiedenen Geländen, davon 5 Alleinlandungen unter Aufsicht eines Fluglehrers,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Überlandfluges von 3 Stunden Flugdauer als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem wenigstens 50 km entfernten Flugplatz,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Hubschraubers in Gefahrenzuständen, einschließlich Autorotationsziellandungen,
5. eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 19

Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge

Flugzeugführer sowie Luftfahrer, die Inhaber einer nach § 48 erteilten Erlaubnis zum Führen von sonstigen Drehflüglern sind, können von den nach § 18 Abs. 2 geforderten Flugstunden 10 Flugstunden durch den Nachweis von Motorflugzeit oder Flugzeit auf sonstigen Drehflüglern als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ersetzen. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Ferner kann der Überlandflug nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 durch einen entsprechenden Überlandflug auf sonstigen Drehflüglern ersetzt werden.

§ 20

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privathubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Für Flugzeugführer oder Führer von sonstigen Drehflüglern kann die theoretische Prüfung auf die den Hubschrauberflug betreffenden Gebiete beschränkt werden.

§ 21

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privathubschrauberführer nach Muster 5 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit

1. als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg,
2. als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg.

§ 22

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 24 Monate, davon 6 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Bei Hubschrauberführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden als Hubschrauberführer haben, ermäßigt sich die nachzuweisende Flugzeit auf 18 Stunden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 20 zu wiederholen.

(4) Von der Flugzeit von 24 Stunden nach den Absätzen 2 und 3 können 6 Stunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf sonstigen Drehflüglern ersetzt werden.

6. Berufshubschrauberführer

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer sind

1. die Erlaubnis für Privathubschrauberführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer muß mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Berufshubschrauberführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Flugzeit auf 150 Flugstunden.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 35 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer, davon 10 Stunden in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis, 10 Stunden Überlandflug, darunter ein Navigationsdreiecksflug als verantwortlicher Hubschrauberführer möglichst über eine Gesamtstrecke von 400 km mit 2 Zwischenlandungen, davon eine Zwischenlandung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle,
3. 5 Außenlandungen in schwierigem Gelände mit Fluglehrer,
4. je ein Flug von 15 Minuten Dauer mit starr befestigter und mit pendelnder Außenlast, deren Gewicht etwa ein Zehntel des Leergewichts des Hubschraubers betragen soll,
5. Nachtflug mit mindestens 10 Landeanflügen, davon 2 Alleinflüge,
6. Autorotationsübungen.

(4) Inhaber einer nach § 48 erteilten Erlaubnis für sonstige Drehflügler sind von dem Erfordernis des Absatzes 3 Nr. 2 befreit. § 19 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Flugzeit 25 Flugstunden ersetzt werden können.

§ 24

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufshubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann Berufsflugzeugführer 1. Klasse oder Linienflugzeugführer auf Antrag von der theoretischen Prüfung teilweise befreien.

§ 25

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufshubschrauberführer nach Muster 6 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer,
2. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- und Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,
 - b) als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern aller Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 20 000 kg, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Perso-

nen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- und Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,

c) sofern der Inhaber zur Ausübung des Flugfunkverkehrs in englischer Sprache berechtigt ist, zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg und als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster,

3. im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr in berufsmäßiger Ausübung als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung, Überführung und Beförderung von Personen und Fracht. Das gleiche gilt für den Bereich der gemeinnützigen Forschungsanstalten mit der Maßgabe, daß die Beförderung von Personen und Fracht nur im Rahmen von Flügen für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung und Überführung zulässig ist.

§ 26

Gültigkeitsdauer,

Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufshubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privathubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 12 Monate, davon 6 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate, vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 24 zu wiederholen.

7. Linienhubschrauberführer

§ 27

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Linienhubschrauberführer sind

1. die Erlaubnis für Berufshubschrauberführer,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln,
3. eine Einweisung nach § 59 auf mehrmotorigen Hubschraubern eines Musters mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
4. eine praktische Tätigkeit als Drehflügler- oder Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Drehflügler- oder Flugzeugführer muß mindestens 1 200 Stunden innerhalb der letzten 7 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 250 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer oder als zweiter Hubschrauberführer, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Hubschrauberführers übernommen und unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist,
2. 300 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Drehflügler- oder Flugzeugführer,
3. 5 Stunden Nachtflug als verantwortlicher Hubschrauberführer.

(4) Bei Bewerbern, die mindestens 500 Hubschrauberflugstunden an Stelle der nach Absatz 3 Nr. 1 geforderten 250 Flugstunden nachweisen, ermäßigt sich die nach Absatz 2 geforderte Flugzeit auf 900 Stunden. Absatz 3 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 28

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Linienhubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem Hubschrauber mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

§ 29

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Linienhubschrauberführer nach Muster 7 erteilt.

- (2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit
1. als Privathubschrauberführer,
 2. als Berufshubschrauberführer,
 3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Hubschraubern aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 30

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Linienhubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufshubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privathubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 28 zu wiederholen.

8. Führer von Motorseglern

§ 31

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Motorseglern sind

1. die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II oder eine Erlaubnis für Flugzeugführer,
2. eine Ausbildung in der praktischen Führung und Bedienung von Motorseglern im Normalflug, bei Gefahrenzuständen und bei Notverfahren.

(2) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 müssen enthalten sein

1. sofern die Erlaubnis für den Selbststart von Motorseglern erteilt werden soll, 5 Selbststarts ohne Fluglehrer,
2. sofern die Erlaubnis für den Start von Motorseglern unter Verwendung von Fremdhilfe erteilt werden soll
 - a) für Windenstarts 10 Alleinstarts,
 - b) für Flugzeugschleppstarts 5 Alleinstarts,
 - c) für eine sonstige Startart 5 Alleinstarts.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann allgemein oder im Einzelfall zulassen, daß die Erlaubnis zum Führen von Motorseglern auch dann erteilt wird, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt. Für die Ausbildung und die Prüfung sind in diesem Fall die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3 und der §§ 34 und 35 sinngemäß anzuwenden.

§ 32

**Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer,
Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines auf das Führen von Motorseglern beschränkten Luftfahrerscheins nach Muster 8 erteilt. Die zulässige Startart wird in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Für die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis ist § 39 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die hiernach nachzuweisenden Flugstunden und Starts können Inhaber einer gültigen Erlaubnis für Flugzeugführer durch die gleiche Anzahl von Motorflugstunden und Starts ersetzen. Inhaber einer Erlaubnis für Segelflugzeugführer können 2 Flugstunden durch Flugstunden als verantwortlicher Segelflugzeugführer ersetzen. § 39 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

9. Segelflugzeugführer

§ 33

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer wird in den Klassen I und II für die Startarten nach § 38 erteilt.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis Klasse I sind eine Segelflugausbildung, die mindestens 10 Flugstunden innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 35, darunter 3 Stunden Alleinflug und mindestens je 20 Starts und Landungen auf Segelflugzeugen verschiedener Muster sowie eine theoretische und praktische Einweisung in die Beherrschung des Segelflugzeuges in Gefahrezuständen, in das Verhalten bei Seilrissen sowie in die Handhabung des Rettungsfallschirmes umfaßt.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis Klasse II sind eine Segelflugausbildung nach Absatz 2 und zusätzlich 20 Stunden Alleinflug auf ein- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen, in denen mindestens je 20 Starts und Landungen auf mehrsitzigen Segelflugzeugen enthalten sein müssen.

§ 34

Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge

Flugzeugführer und Führer von Motorseglern können für den Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I eineinhalb, für den Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II zehn Segelflugstunden durch Motorflugzeit oder Flugzeit auf Motorseglern ersetzen.

§ 35

Prüfung für Segelflugzeugführer

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen

Wissen die an einen Segelflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 36

**Erleichterung der Prüfung für Segelflugzeugführer
Klasse II**

Zum Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II bedarf es der Prüfung nach § 35 nicht, wenn der Bewerber die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I besitzt.

§ 37

**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer nach Muster 8 erteilt. Die Klasse der Erlaubnis und die zulässige Startart nach § 38 werden in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I berechtigt zum Führen einsitziger Segelflugzeuge sowie mehrsitziger Segelflugzeuge im Alleinflug.

(3) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II berechtigt zur Tätigkeit als Segelflugzeugführer Klasse I sowie zur Mitnahme von Personen in mehrsitzigen Segelflugzeugen.

§ 38

Zulässige Startarten

Die Erlaubnis nach § 37 wird für diejenigen Startarten erteilt, in denen der Bewerber ausgebildet worden ist. Die Ausbildung muß mindestens umfassen

1. für den Windenstart 10 Starts mit Lehrer und 10 Alleinstarts,
2. für den Flugzeugschleppstart 5 Starts mit Lehrer und 5 Alleinstarts,
3. für die Ausführung einer sonstigen Startart 5 Starts mit Lehrer und 5 Alleinstarts.

§ 39

**Gültigkeitsdauer,
Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 3 Flugstunden als verantwortlicher Segelflugzeugführer innerhalb der letzten 24 Monate, davon eine Flugstunde und 10 Starts innerhalb der letzten 9 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Die Verlängerung beschränkt sich auf diejenigen eingetragenen Startarten, für die in den letzten 24 Monaten vor Stellung des Antrages mindestens 5 Starts nachgewiesen sind. Die Flugzeit und die Anzahl der Starts können durch die doppelte Flugzeit und die doppelte Zahl von Starts auf Motorseglern ersetzt werden. Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Flug mit Vollkreisen nach rechts und links und anschließender Ziellandung in ein Rechteck von 50 × 250 m Größe unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 5 Jahre abgelaufen ist, kann zusätzlich von einer Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

10. Freiballonführer

§ 40

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Freiballonführer sind

1. die Freiballonführerausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Freiballonführerausbildung umfaßt mindestens 6 Ausbildungsfahrten innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 41 mit einer durchschnittlichen Dauer von je 2 Stunden.

(3) In den Ausbildungsfahrten nach Absatz 2 müssen enthalten sein:

1. soweit möglich eine Fahrt mit Leuchtgas- und eine Fahrt mit Wasserstoffüllung,
2. eine Fahrt in den Monaten Mai bis einschließlich September bei Temperaturen über 20° Celsius, gemessen in Bodennähe,
3. eine Fahrt in den Monaten November bis einschließlich Februar.

§ 41

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Freiballonführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 42

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Freiballonführer nach Muster 9 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Freiballonen am Tage. Sie kann auf das Führen von Freiballonen bei Nacht erweitert werden, wenn der Bewerber 2 Ausbildungsfahrten während der Nacht mit einer durchschnittlichen Dauer von je 2 Stunden nachweist.

§ 43

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine Fahrt als verantwortlicher Freiballonführer innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die nach § 41 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erneut durch eine Prüfungsfahrt nachweist.

11. Luftschiffführer

§ 44

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftschiffführer sind

1. die Luftschiffführerausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Luftschiffführerausbildung umfaßt mindestens 40 Stunden Luftschifffahrzeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 45 bei verschiedenen Wetterlagen, Temperaturen über 20° Celsius, gemessen in Bodennähe und, soweit möglich, bei Bodenfrost.

(3) In der Ausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein,

1. 20 Fahrten mit Lehrer, davon eine selbständig vorbereitete Fahrt über eine Strecke von 150 km,
2. 15 Alleinfahrten mit mindestens 10 Fahrstunden,
3. je eine Landung mit und ohne Lehrer während der Nacht,
4. das Lösen und Verbringen des Luftschiffes am Mast,
5. eine theoretische Einweisung in die Beherrschung und eine praktische Einweisung zur Verhinderung von Gefahrenzuständen.

§ 45

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Luftschiffführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 46

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Luftschiffführer nach Muster 10 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Luftschiffen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 47

**Gültigkeitsdauer,
Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 5 Fahrten als verantwortlicher Luftschiffführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die in Absatz 2 geforderten Fahrten sowie erneut eine selbständig vorbereitete Fahrt über eine Strecke von 150 km innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 45 zu wiederholen.

**12. Führer von Luftfahrzeugen
besonderer Art**

§ 48

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

Für den Erwerb, die Verlängerung und Erneuerung von Erlaubnissen zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen, für die in dieser Verordnung eine Erlaubnis nicht besonders geregelt ist, sind die Vorschriften für Erlaubnisse und Berechtigungen zum Führen oder Bedienen derjenigen Luftfahrzeuge sinngemäß anzuwenden, deren Führung oder Bedienung mit der eines solchen Luftfahrzeugs vergleichbar ist.

13. Flugnavigatoren

§ 49

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis für Flugnavigatoren ist die Ausübung der Tätigkeit eines Flug navigators während einer Flugzeit von 200 Stunden unter Aufsicht eines Flug navigators.

(2) In der Flugzeit nach Absatz 1 müssen mindestens 50 Standortbestimmungen, davon 25 bei Nacht mittels astronomischer Navigation und 25 auf Grund astronomischer Beobachtungen in Verbindung mit anderen Navigationshilfen durchgeführt worden sein. Die Standortbestimmungen müssen bei der Navigation des Flugzeugs Anwendung gefunden haben.

(3) Für Bewerber, die Linienflugzeugführer sind, ermäßigt sich die Flugzeit nach Absatz 1 auf 100 Stunden.

(4) Mindestens die Hälfte der Flugstunden nach den Absätzen 1 und 3 müssen in den letzten 12 Monaten vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis liegen.

§ 50

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugnavigator zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 51

**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Flugnavigatoren nach Muster 11 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Flugnavigationstätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Flügen auf Luftfahrzeugen aller Art.

§ 52

**Gültigkeitsdauer,
Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 50 Stunden Flugzeit als Flugnavigator innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 50 zu wiederholen.

14. Flugingenieure

§ 53

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugingenieure sind

1. eine berufliche Tätigkeit von 12 Monaten auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen, davon 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,
2. die Ausübung der Tätigkeit eines Flugingenieurs unter Aufsicht eines Inhabers der Erlaubnis während 250 Flugstunden auf Luftfahrzeugen des

Musters, für das die Erlaubnis erteilt werden soll, innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,

3. der erfolgreiche Besuch einer technischen Lehranstalt.

(2) Von den 250 Flugstunden nach Absatz 1 Nr. 2 können 50 Stunden durch eine vergleichbare Ausbildung auf einem Flugübungsgerät ersetzt werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn in einer praktischen und theoretischen Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen ein mindestens gleichhoher Wissensstand nachgewiesen wird.

§ 54

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugingenieur zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 55

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Flugingenieure nach Muster 12 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Flugingenieurtätigkeit an Bord von Luftfahrzeugen des im Luftfahrerschein eingetragenen Musters.

(3) Für den Erwerb einer Musterberechtigung sind die §§ 59 und 60 sinngemäß anzuwenden.

§ 56

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 30 Flugingenieurstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Soll die Verlängerung für mehrere Muster erteilt werden, so sind für jedes Muster mindestens 10 Flugingenieurstunden nachzuweisen.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 54 zu wiederholen.

(4) Für die Erneuerung eines eingetragenen Musters ist Absatz 3 Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

15. Bordfunker

§ 57

Fachliche Voraussetzung

Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis für Bordfunker ist die Berechtigung zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln.

§ 58

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis für Bordfunker wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins nach Muster 13 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Bordfunkers an Bord von Luftfahrzeugen.

(3) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt, jedoch nicht über die Gültigkeitsdauer der Berechtigung nach § 57 hinaus.

(4) Für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnis ist die Berechtigung nach § 57 erneut nachzuweisen.

16. Musterberechtigung

§ 59

Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer

(1) Flugzeugführer, Führer von Hubschraubern, Luftschiffen und Luftfahrzeugen nach § 48 bedürfen zum Führen oder Bedienen der Luftfahrzeuge eines bestimmten Musters der Musterberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Musterberechtigung ist, daß der Luftfahrzeugführer innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung theoretisch und praktisch auf diesem Muster eingewiesen worden ist.

(3) Die Einweisung hat sich auf die Kenntnis des Aufbaues und der Ausrüstung des Luftfahrzeugs sowie auf die Fähigkeit zur Führung des Luftfahrzeugs im Normalflug, bei Gefahrenzuständen und bei Notverfahren zu erstrecken. Die Einweisung ist von dem Fluglehrer oder dem nach § 73 berechtigten Luftfahrer zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die sorgfältige Durchführung der Einweisung nach den hierfür von dem Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien zu versichern.

(4) Soll sich eine im Luftfahrerschein eingetragene Instrumentenflugberechtigung auf Luftfahrzeuge des Musters erstrecken, für das die Einweisung erfolgt, so muß die Einweisung nach Absatz 3 Satz 1 auch für Flüge nach den Instrumentenflugregeln erfolgen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen, können Musterberechtigungen ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

§ 60

Erteilung und Umfang der Musterberechtigung

(1) Die Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Der Inhaber ist im Rahmen der erteilten Erlaubnis berechtigt, Luftfahrzeuge des eingetragenen Musters zu führen und zu bedienen.

(2) Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen und insbesondere auf die Tätigkeit als zweiter Luftfahrzeugführer oder auf Flüge nach den Sichtflugregeln beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann verschiedene Luftfahrzeugmuster als gleichwertig anerkennen. Wird eines der als gleichwertig anerkannten Muster im Luftfahrerschein eingetragen, so erstreckt sich die Musterberechtigung auch auf die übrigen Muster (Sammeleintragung).

(4) Bei einer Sammeleintragung hat sich der Luftfahrzeugführer vor Antritt eines Fluges mit den Besonderheiten des jeweiligen Musters theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

(5) Die Berechtigung, Luftfahrzeuge der Bundeswehr zu führen und zu bedienen, kann auf Antrag der Bundeswehr durch Eintragung der Sondererlaubnis der Bundeswehr in den Luftfahrerschein erteilt werden. Der Inhaber des Luftfahrerscheins ist im Rahmen der nach dieser Verordnung erteilten Erlaubnis berechtigt, Luftfahrzeuge des in der Sondererlaubnis aufgeführten Musters im Rahmen der erteilten Sondererlaubnis zu führen und zu bedienen.

§ 61

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer bestimmt sich nach der zugrundeliegenden Erlaubnis.

(2) Für die Verlängerung oder Erneuerung der Musterberechtigung hat der Luftfahrzeugführer in einem Prüfungsflug vor einem Fluglehrer oder einem nach § 73 berechtigten Luftfahrer nachzuweisen, daß seine Eignung zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen des Musters sowie zum Ausführen von Notverfahren fortbesteht. Inhaber der Instrumentenflugberechtigung haben diesen Nachweis auf Luftfahrzeugen des Musters, auf das sich die Instrumentenflugberechtigung erstrecken soll, auch unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen zu erbringen. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Prüfungsflug teilweise durch eine entsprechende Übung auf einem von dem Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Flugübungsgerät des betreffenden Musters ersetzt wird.

(3) Bei einer Sammeleintragung ist nur ein Prüfungsflug auf einem Luftfahrzeug der als gleichwertig anerkannten Muster durchzuführen. Der Bundesminister für Verkehr kann bestimmen, daß der Prüfungsflug für Luftfahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2 000 kg entfällt.

17. Instrumentenflugberechtigung

§ 62

Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugführer

(1) Flugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln der Instrumentenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 150 Flugstunden, davon 20 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung; in den 150 Flugstunden müssen 50 Stunden Überlandflug enthalten sein,
2. eine Instrumentenflugausbildung, in der enthalten sein müssen
 - a) 40 Flugstunden ohne Sicht nach außen nach den Instrumentenflugregeln mit Fluglehrer, möglichst auf einem mehrmotorigen Flugzeug, hiervon können 10 Flugstunden durch 30 Übungsstunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden,
 - b) 5 Stunden Nachtflug mit je 20 Nachtstarts und Nachtlandungen sowie einem Überlandflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln.

§ 63

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 64

Erteilung und Umfang der Berechtigung

Die Berechtigung wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, Flüge nach den Instrumentenflugregeln auszuführen.

§ 65

Gültigkeitsdauer,**Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung**

(1) Die Berechtigung wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt. Erwirbt der Inhaber einer gültigen Berechtigung die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse oder für Linienflugzeugführer, so ist eine ablaufende Berechtigung ohne den Nachweis nach Absatz 2 zu verlängern und an die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis anzupassen.

(2) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in den letzten 3 Monaten vor

Stellung des Antrages auf Verlängerung der Berechtigung einen Flug nach den Instrumentenflugregeln unter der Aufsicht eines von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Überprüfungsflug teilweise durch eine entsprechende Übung auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt wird.

(3) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit nicht länger als 3 Jahre abgelaufen ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erneuert werden.

§ 66

Instrumentenflugberechtigung für Führer anderer Luftfahrzeuge

Für den Erwerb, den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung für Führer anderer Luftfahrzeuge sind die §§ 62 bis 65 sinngemäß anzuwenden.

18. Berechtigungen für Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen

§ 67

Kunstflugberechtigung

(1) Flugzeugführer, Führer von Motorseglern und Segelflugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Kunstflügen der Kunstflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Kunstflugberechtigung ist eine Kunstflugausbildung.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Kunstflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

§ 68

Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen

(1) Flugzeugführer bedürfen zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen einer Berechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 30 Flugstunden,
2. die Durchführung von 5 Flügen mit Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Motorfluglehrers mit Schleppberechtigung oder eines Segelfluglehrers, der Inhaber eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer mit Schleppberechtigung ist, innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung.

Für die Durchführung der Schleppflüge ist § 95 sinngemäß anzuwenden.

§ 69

Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeugführer

(1) Segelflugzeugführer bedürfen zum Fliegen mit Segelflugzeugen in Wolken der Wolkenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Wolkenflugberechtigung sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Segelflugzeugführer von 70 Flugstunden,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 Nr. 1 müssen 10 Stunden Instrumentenflugübungen unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit Wolkenflugberechtigung innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein. Für Inhaber der Instrumentenflugberechtigung ermäßigt sich die nachzuweisende Instrumentenflugübungszeit auf 3 Stunden.

(4) Der Bewerber hat in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Wolkenflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

§ 70

Berechtigung zum Abstreuen und Absprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeugführer bedürfen zum Abstreuen oder Absprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen einer Berechtigung. Die Berechtigung wird Flugzeugführern und Hubschrauberführern erteilt.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung, Stoffe aus Luftfahrzeugen abzustreuen oder abzusprühen, ist, daß der Bewerber die Fähigkeit zur Vorbereitung und Durchführung entsprechender Flüge in 3 Flügen unter Anleitung von Sachverständigen, die von der Erlaubnisbehörde bestimmt sind, nachweist.

§ 71

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach den §§ 67 bis 70 werden durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Bei der Eintragung einer Schleppberechtigung ist die Art der Aufnahme des Schleppgegenstandes festzulegen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

19. Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern und Einweisung auf weitere Luftfahrzeugmuster

§ 72

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Privatflugzeugführer praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Flugzeugführer,

2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 250 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Fluglehrer sowie eine daran anschließende Ausbildung von 3 Flugschülern unter der Aufsicht eines hierzu beauftragten Fluglehrers bis zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer.

Auf die geforderten Flugstunden können die als verantwortlicher Segelflugzeugführer geflogenen Stunden zur Hälfte, jedoch höchstens 100 Stunden, angerechnet werden.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Berufsflugzeugführer 2. Klasse praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsflugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 350 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Fluglehrer.

Auf die geforderten Flugstunden können die als verantwortlicher Segelflugzeugführer geflogenen Stunden zur Hälfte, jedoch höchstens 100 Stunden, angerechnet werden.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Flugzeugführer im Instrumentenflug praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsflugzeugführer und die Instrumentenflugberechtigung,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 400 Flugstunden, davon 50 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Lehrgang für Instrumentenfluglehrer.

(4) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Flugzeugführer auszubilden.

(5) Inhaber der Lehrberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind, sofern sie selbst Inhaber der Berechtigung sind, auch zur Ausbildung von Flugzeugführern im Kunstflug und zur Anleitung im Schleppflug berechtigt.

§ 73

Berechtigung zur Einweisung von Flugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Flugzeugführer auf Flugzeugen eines nicht im Luftfahrerschein eingetragenen Musters einzuweisen, sind

1. eine Erlaubnis für Flugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 200 Flugstunden.

(2) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er für diese Tätigkeit geeignet ist.

(3) Die zum Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 geforderten Flugstunden können im Einzelfall bis auf 100 Stunden vermindert werden, wenn die Einweisung auf Flugzeuge der Muster bis zu

einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2000 kg erfolgen soll, in der Prüfung besonders gute Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

§ 74

Berechtigung zur praktischen Ausbildung und Umschulung von Hubschrauberführern und Einweisung auf Hubschrauber weiterer Muster

Für den Erwerb der Berechtigung, Hubschrauberführer praktisch auszubilden und auf Hubschrauber weiterer Muster einzuweisen, sind die §§ 72 und 73 sinngemäß anzuwenden.

§ 75

Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Segelflugzeugführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Segelflugzeugführer von 75 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Segelfluglehrer.

(2) In der Flugzeit nach Absatz 1 Nr. 2 müssen enthalten sein

1. 250 Starts auf Segelflugzeugen mehrerer Muster nach Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung,
2. ein Überlandflug nach einem von dem Bewerber vorher bestimmten, mindestens 50 km entfernt gelegenen Ziel.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Segelflugzeugführer auszubilden.

§ 76

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Motorseglerführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftfahrer auf Motorseglern praktisch auszubilden, sind

1. eine Berechtigung zur Ausbildung von Flugzeugführern oder Segelflugzeugführern,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von Motorseglern mit mindestens 20 Starts.

(2) Für Inhaber der Erlaubnis zum Führen von Motorseglern, die nicht zur Ausbildung von Flugzeugführern oder Segelflugzeugführern berechtigt sind, ist § 31 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Führer von Motorseglern auszubilden.

§ 77

**Berechtigung
zur Ausbildung von Freiballonführern**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Freiballonführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Freiballonführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Freiballonführer mit 10 selbständig durchgeführten Freiballonfahrten.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Freiballonführer auszubilden.

§ 78

Berechtigung zur Ausbildung von Luftschiffführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftschiffführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Luftschiffführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftschiffführer von 400 Fahrstunden.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Luftschiffführer auszubilden.

§ 79

Erteilung,

Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach § 72 Abs. 1 und 2 und den §§ 73 bis 78 werden mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, die Berechtigung nach § 72 Abs. 3 mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 ist befugt, Flugschüler auf Luftfahrzeugen derjenigen Muster auszubilden oder auf Luftfahrzeuge weiterer Muster einzuweisen, die er selbst verantwortlich führen darf. Die Berechtigung kann auf Luftfahrzeuge bestimmter Muster und bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.

(3) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung nach Absatz 1 als Fluglehrer, als Luftfahrer nach § 73 oder als Prüfungsratsmitglied tätig war.

(4) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Inhaber durch eine Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen das Fortbestehen seiner Eignung als Fluglehrer nachweist.

(5) Die Einholung einer besonderen Ausbildungs-erlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

**Erlaubnisse und Berechtigungen
für sonstiges Luftfahrtpersonal**

1. Fallschirmabspringer

§ 80

Fachliche Voraussetzungen

Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer wird in den Klassen A und M erteilt. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse A ist, daß der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate 6 Ausbildungsabsprünge mit automatischer Auslösung ausgeführt hat. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse M ist, daß der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate 6 Ausbildungsabsprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer ausgeführt hat.

§ 81

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fallschirmabspringer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Für Bewerber, die bereits Inhaber der Erlaubnis für Fallschirmabspringer einer Klasse sind, beschränkt sich die Prüfung auf die für die andere Klasse nachzuweisenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß die Prüfung in diesem Falle vor einem von ihr bestimmten Sachverständigen abgelegt wird.

§ 82

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Fallschirmabspringer nach Muster 14 erteilt. Die Klasse der Erlaubnis wird in den Ausweis eingetragen.

(2) Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer Klasse A berechtigt zu Fallschirmabsprünge mit automatischer Auslösung. Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer Klasse M berechtigt zu Fallschirmabsprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer.

§ 83

Gültigkeitsdauer,

Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber einen Absprung mit der in der Klasse zugelassenen Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber in

einer Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen 2 Absprünge nach Absatz 2 ausgeführt und erneut die theoretischen Kenntnisse nach § 81 nachgewiesen hat.

§ 84

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Fallschirmabspringern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Fallschirmabspringer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Fallschirmabspringer in den Klassen A und M,
2. eine praktische Tätigkeit als Fallschirmabspringer von 40 Absprüngen innerhalb der letzten 3 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, davon 20 Absprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Fallschirmsprunglehrer.

(2) Die Lehrberechtigung kann abweichend von Absatz 1 an ehemalige Inhaber der Erlaubnis für Fallschirmabspringer mit langjähriger Ausbildungs- und Sprungerfahrung erteilt werden, wenn deren Erlaubnis allein wegen mangelnder körperlicher Tauglichkeit nicht verlängert oder erneuert wurde.

(3) Die Lehrberechtigung wird durch Eintragung in den Ausweis für Fallschirmabspringer, im Falle des Absatzes 2 durch Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung erteilt.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung bestimmt sich nach der zugrundeliegenden Erlaubnis. Im Falle des Absatzes 2 wird sie mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

2. Prüfer von Luftfahrtgerät

§ 85

Arten der Prüferlaubnis

(1) Die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät wird in den Klassen 1 bis 4 wie folgt erteilt:

1. Klasse 1 für Stück- und Nachprüfungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen mit Ausnahme der Nachprüfungen im Wartungsdienst,
2. Klasse 2 für Nachprüfungen im Wartungsdienst von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen,
3. Klasse 3 für Stück- und Nachprüfungen von Motorseglern, Segelflugzeugen, Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen,
4. Klasse 4 für Stück- und Nachprüfungen von sonstigem Luftfahrtgerät und Teilen von Luftfahrtgerät.

(2) Die Erlaubnis wird für bestimmte Gerätearten und Muster und in den Klassen 1 und 2 in den Fachrichtungen Flugwerk, Triebwerk und elektronische Ausrüstung erteilt. Sie kann auf bestimmte Prüfungsgänge beschränkt werden.

§ 86

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse 1 sind, daß der Bewerber Industrie- oder Handwerksmeister oder Betriebstechniker auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet ist und mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen beruflich tätig war.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis der Klassen 2 bis 4 sind, daß der Bewerber Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet ist und mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Luftfahrtgerät, bei einem Bewerber um die Erlaubnis der Klasse 2 davon mindestens 6 Monate bei dem Betrieb von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen beruflich tätig war.

(3) Sechs Monate der beruflichen Tätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis liegen.

(4) Besitzt der Bewerber das Abschlußzeugnis einer technischen Hochschule oder einer höheren technischen Lehranstalt, so wird als fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis aller Klassen nur eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet gefordert.

(5) Besitzt der Bewerber besonders gute Kenntnisse und Fähigkeiten, so wird als fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis aller Klassen eine mindestens fünfjährige, bei der Nachprüfung von Fallschirmen und Ballonen mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Luftfahrtgerät, bei einem Bewerber um die Erlaubnis der Klasse 2 davon eine mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen gefordert.

§ 87

Anrechnung von sonstigen Tätigkeiten

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf die in § 86 geforderte berufliche Tätigkeit eine gleichwertige oder der beruflichen Tätigkeit förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis der Klasse 3 kann ferner von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 86 Abs. 2 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberuflich ausgeübt worden ist.

§ 88

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Prüfer für Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die zur praktischen Ausübung der Prüftätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Für Bewerber der Klasse 4 kann die Abnahme der Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen erfolgen.

§ 89

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät nach Muster 15 mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. In den Ausweis sind die Klasse, die Gerätearten und -muster, die Art der Prüferlaubnis und die Fachrichtung, für die die Erlaubnis erteilt wird, einzutragen. Im Falle des § 88 Abs. 3 wird die Erlaubnis auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt. Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit als Prüfer innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis auf dem Fachgebiet, auf dem die Prüftätigkeit erfolgen soll, 6 Monate praktisch tätig war. Die Erneuerung kann von einer Prüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

3. Flugdienstberater

§ 90

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugdienstberater sind

1. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Flugdienstberater,
2. eine praktische Tätigkeit als Gehilfe in der Flugdienstberatung.

(2) Die praktische Tätigkeit als Gehilfe in der Flugdienstberatung muß mindestens 24 Monate innerhalb der letzten 3 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Sie kann durch eine einjährige Tätigkeit als Flugzeugführer oder Flugnavigator im Linien- oder linienähnlichen Verkehr oder durch eine zweijährige Tätigkeit als sonstiges technisches Bordpersonal oder im Flugwetter- oder Flugsicherungsbedienste innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung ersetzt werden.

§ 91

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugdienstberater zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die zur praktischen Ausübung der Tätigkeit eines Flugdienstberaters notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 92

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Flugdienstberater nach Muster 16 mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. Sie berechtigt, die betriebstechnische Vorbereitung von Flügen berufs- oder gewerbsmäßig durchzuführen.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine halbjährige Tätigkeit als Flugdienstberater innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber eine halbjährige Tätigkeit als Gehilfe nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 oder eine halbjährige Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis nachweist. Die Erneuerung kann von einer Prüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

4. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten

§ 93

Fachliche Voraussetzungen, Prüfung

Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis, verkehrszulassungspflichtige Flugmodelle oder nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtige Luftfahrtgeräte zu starten und zu steuern, sind, daß der Bewerber nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die zum Starten und Steuern der Flugmodelle oder Luftfahrtgeräte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere über

1. die einschlägigen Vorschriften des Luft- und Polizeirechts und der Flugsicherung,
2. die Haftungs- und Versicherungsvorschriften,
3. die Sicherheitsvorkehrungen bei der Startvorbereitung und während des Betriebs der Geräte

besitzt. Der Nachweis ist in einer Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen zu erbringen.

§ 94

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Steuerer von sonstigen für die Benutzung des Luftraums bestimmten Geräten nach Muster 17 erteilt. Sie berechtigt zum Starten und Steuern der in dem Ausweis bezeichneten Luftfahrtgeräte.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erteilt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Alleinflüge für den Erwerb oder zur Wiedererlangung einer Erlaubnis oder Berechtigung

§ 95

Alleinflüge

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 4 des Luftverkehrsgesetzes zum Führen von Flugzeugen, Drehflüglern, Motorseglern und Segelflugzeugen erstmalig erwerben oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, darf die notwendigen Flüge ausführen, wenn der Fluglehrer hierfür einen Flugauftrag erteilt hat. Dies gilt auch für die Ausbildung in den einzelnen Startarten von Segelflugzeugen.

(2) Außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers dürfen Flüge nach Absatz 1 auf Flugzeugen und Drehflüglern nur ausgeführt werden, wenn der Fluglehrer hierfür einen schriftlichen Flugauftrag erteilt hat. Der Fluglehrer darf den Flugauftrag nur erteilen, wenn der Bewerber

1. zur Ausübung des Flugfunkverkehrs berechtigt ist,
2. eine Einweisung zum Erkennen und Verhindern von Gefahrenzuständen erhalten hat,
3. die für die Durchführung des Ausbildungsfluges notwendigen Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzt:
 - a) Luftverkehrsvorschriften,
 - b) Flugsicherung,
 - c) terrestrische Flugnavigation einschließlich der Geographie Deutschlands,
 - d) Flugwetterkunde,
 - e) Führung und Bedienung des verwendeten Luftfahrzeugs einschließlich der Flugvorbereitung sowie Verhalten während des Fluges, in Notfällen und bei Unfällen,
4. im Alleinflug 2 von 3 hintereinander auszuführenden Landungen, bei Flugzeugführern je eine mit und ohne Motorhilfe, ohne Beanstandung ausgeführt hat.

(3) Bei Flügen nach Absatz 2 muß der Flugauftrag die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Der Bewerber hat den schriftlichen Flugauftrag bei der Durchführung des Fluges als Ausweis mitzuführen.

(4) Personen, die nicht zur Besatzung gehören, dürfen bei Flügen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitgenommen werden.

(5) Auf Motorseglern und Segelflugzeugen sind Alleinflüge außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers nicht zulässig.

§ 96

Alleinfahrten von Luftschiffführern

Für Alleinfahrten eines Luftschiffführers, der eine Erlaubnis nach § 4 des Luftverkehrsgesetzes erstmalig erwerben oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, ist § 95 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch der Auftrag für Alleinfahrten in Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers erst nach Vorliegen der in § 95 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf.

§ 97

Musterberechtigung

Die §§ 95 und 96 sind auf Alleinflüge zum Erwerb von Musterberechtigungen sinngemäß anzuwenden.

2. Nachweis der fliegerischen und fachlichen Voraussetzungen, Flugstundenberechnung und erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis

§ 98

Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen

(1) Die geforderten fliegerischen Voraussetzungen sind durch ein Flugbuch oder fortlaufend geführte Aufzeichnungen nachzuweisen, in denen die Flüge unter Angabe der ausgeübten Tätigkeit und des Luftfahrzeugmusters nach Datum, Abflugzeit, Landezeit, der sich daraus ergebenden Flugdauer, Abflug- und Landeort von dem Bewerber angegeben sind. Die Angaben müssen durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder den Flugleiter des Flugplatzes, auf dem die Landung erfolgt ist, als richtig bescheinigt sein. Die Luftfahrtbehörde kann weitere sachkundige Personen oder Personengruppen ermächtigen, die Bescheinigung zu erteilen.

(2) Soweit bei der Durchführung von Flügen die Begleitung oder Aufsicht eines Fluglehrers oder die Überwachung durch den Inhaber einer Erlaubnis als Luftfahrer notwendig ist, sind die Angaben zu Absatz 1 auch von diesen Personen als richtig zu bescheinigen. Hierbei ist die Art und die Nummer ihres Luftfahrerscheins anzugeben. Der Nachweis von Navigationsflügen ist zusätzlich durch ein Höhenbarogramm, dessen Richtigkeit von dem Fluglehrer zu bescheinigen ist, zu erbringen.

(3) Für den Nachweis von Übungen auf einem Flugübungsgerät ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übungen von Personen zu be-

scheinigen sind, die auf Grund ihrer besonderen Sachkunde und Fertigkeit von der Erlaubnisbehörde hierzu ermächtigt sind.

§ 99

Nachweis

besonders bestimmter fliegerischer Voraussetzungen

Die Angaben nach § 98 müssen die Art der Flugdurchführung enthalten, wenn der Flug zur Erfüllung von Voraussetzungen dient, die für den Erwerb, für die Verlängerung oder Erneuerung von Erlaubnissen oder Berechtigungen besonders nachgewiesen werden müssen.

§ 100

Nachweis der praktischen Voraussetzungen für Fallschirmspringer

Die praktischen Voraussetzungen für Fallschirmspringer sind durch ein Sprungbuch oder fortlaufend geführte Aufzeichnungen unter Angabe der Fallschirmsprünge nach Datum, Uhrzeit und Absprungort, Sprunghöhe und -art von dem Bewerber nachzuweisen. § 98 Abs. 1 und 2 und § 99 gelten sinngemäß.

§ 101

Für Luftfahrzeugführer voll oder teilweise anzurechnende Flugzeiten

(1) Als Flugzeiten für die Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnisse für Luftfahrzeugführer rechnen unbeschadet des Absatzes 2

1. Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
2. Flugzeit als zweiter Luftfahrzeugführer, soweit für die Führung des Luftfahrzeugs ein zweiter Luftfahrzeugführer im Betriebshandbuch oder durch den Halter mit Zustimmung der Behörde vorgeschrieben ist, sowie bei Flügen nach § 60 Abs. 4,
3. Flugzeit als Lehrer bei der Ausbildung von Luftfahrern sowie Flugzeit als Schüler mit Fluglehrer,
4. Flugzeit bei der Einweisung auf Luftfahrzeuge weiterer Muster,
5. Flugzeit in Ausübung eines Prüfungs- oder Überprüfungsauftrages.

(2) Flugzeiten als zweiter Luftfahrzeugführer sind abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nur zur Hälfte anzurechnen, wenn sie als fachliche Voraussetzungen zur Erlangung einer weiteren Erlaubnis dienen, es sei denn, daß hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist. Privatflugzeugführern und Privathubschrauberführern dürfen jedoch nicht mehr als 50 Flugstunden angerechnet werden.

§ 102

Berücksichtigung der fliegerärztlichen Untersuchung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse für Luftfahrer und Fallschirmspringer beginnt bei der Erteilung und Erneuerung am Tage des Abschlusses der letzten fliegerärztlichen Untersuchung.

(2) Bei der Verlängerung einer Erlaubnis beginnt die Gültigkeitsdauer mit dem Ablauf der bisherigen

Gültigkeitsdauer, wenn die Nachuntersuchung innerhalb der letzten 30 Tage vor diesem Zeitpunkt durchgeführt worden ist.

(3) Ist das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis auf einen Zeitraum beschränkt, der kürzer ist als die vorgeschriebene Gültigkeitsdauer der angestrebten Erlaubnis, so wird die Erlaubnis für den kürzeren Zeitraum erteilt. Wird ein fliegerärztliches Zeugnis für einen weiteren Zeitraum vorgelegt, so wird die Erlaubnis für diesen Zeitraum ohne Nachweis der sonstigen Voraussetzungen verlängert, längstens jedoch bis zu der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis.

§ 103

Erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis

(1) Setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus, daß der Bewerber Inhaber einer Erlaubnis engeren Umfangs ist, so ist in dem Ausweis zu vermerken, für welche Zeitdauer der Inhaber zu einer Tätigkeit im Rahmen der engeren Erlaubnis berechtigt ist. Der Ausweis über die engere Erlaubnis ist einzuziehen.

(2) Wird die weitere Erlaubnis nicht verlängert oder erneuert, so ist auf Antrag eine engere Erlaubnis in entsprechender Anwendung der für diese geltenden Vorschriften über die Verlängerung oder Erneuerung zu erteilen. Der Ausweis über die weitere Erlaubnis ist einzuziehen.

3. Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat

§ 104

Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat

(1) Die Prüfungen sind vor einem durch die Erlaubnisbehörde bestimmten Prüfungsrat abzulegen, der aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß die Prüfung ganz oder zum Teil vor einem einzelnen Mitglied des Prüfungsrates abzulegen ist. Der Ablegung der Prüfung vor dem Prüfungsrat bedarf es nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung die Abnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen oder Fluglehrer vorgesehen ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsrates müssen sachverständig sein. An der Ausbildung der Bewerber beteiligte Personen dürfen dem Prüfungsrat nicht angehören.

(3) Das Prüfungsergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsrat mit Stimmenmehrheit. Bei Nichtbestehen kann der Prüfungsrat eine einmalige Wiederholung zulassen. Dabei ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Eine weitere Wiederholung ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsrates kann Lehrern und weiteren Personen gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsrates zu unterschreiben. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist die Niederschrift von dem einzelnen Mitglied des Prüfungsrates zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden des Prüfungsrates gegenzuzeichnen.

4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen, Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei

§ 105

Berücksichtigung einer fliegerischen Vorbildung in Sonderfällen

Inhabern einer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilten Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann bei Nachweis besonderer fliegerischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag die Erlaubnis für Segelflugzeugführer, Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer oder Freiballongführer unter den für die Erneuerung dieser Erlaubnisse bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

§ 106

Erleichterung für die Erneuerung einer abgelaufenen Erlaubnis

Die Erlaubnisbehörde kann eine Erlaubnis, deren Gültigkeit nicht länger als 6 Monate abgelaufen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung erneuern, wenn die rechtzeitige Verlängerung aus Gründen, die nicht von dem Bewerber zu vertreten sind, unterblieben ist.

§ 107

Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei

(1) Für den Erwerb des Berufshubschrauberführerscheines für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizei ist der Besitz des Privathubschrauberführerscheines nicht erforderlich, wenn die Ausbildung zum Berufshubschrauberführer im Bereich des Bundesgrenzschutzes nach den dort geltenden Ausbildungsrichtlinien erfolgt.

(2) Für den Bundesgrenzschutz und die Polizei tritt anstelle der „Erlaubnis für Flugingenieure“ die „Erlaubnis für Bordwarte“. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Ausbildung zum Bordwart im Bereich des Bundesgrenzschutzes nach den dort geltenden Ausbildungsrichtlinien erfolgt.

5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Flugfunkverkehr

§ 108

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für Verwaltungstätigkeiten nach dieser Verordnung sind die nach der Luftver-

kehrs-Zulassungs-Ordnung für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnisse und Berechtigungen zuständigen Luftfahrtbehörden.

§ 109

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen oder Überprüfungen soll, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis oder Berechtigung verbunden werden. Dem Antrag sind außer den Nachweisen über die fachlichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung die nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geforderten Nachweise und Erklärungen beizufügen, es sei denn, diese Unterlagen liegen der Erlaubnisbehörde bereits vor.

(2) Weitere oder zu sonstigen Anträgen zu erbringende Nachweise und Erklärungen werden von der Erlaubnisbehörde im Einzelfall bestimmt.

§ 110

Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs

Die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs wird durch ein gemäß den Vorschriften des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erteiltes Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkverkehr oder den Telegraphie- und Sprechfunkverkehr nachgewiesen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 111

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich als ausbildender Fluglehrer nach § 95 Abs. 2 Satz 2 oder § 96 oder § 97 einen Flugauftrag erteilt, obwohl die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Flugschüler entgegen § 95 Abs. 3 Satz 2 oder § 96 oder § 97 den schriftlichen Flugauftrag nicht mitführt,
3. vorsätzlich als Bewerber in ein Flugbuch, ein Sprungbuch oder in fortlaufend geführte Aufzeichnungen unrichtige Angaben einträgt, um eine Bescheinigung nach § 98 oder § 100 zu erschleichen, oder
4. vorsätzlich als nach § 98 zur Erteilung von Bescheinigungen Befugter oder Ermächtigter unrichtige Angaben eines Bewerbers in einem Flugbuch, einem Sprungbuch oder fortlaufend geführten Aufzeichnungen als richtig bescheinigt.

§ 112

Frühere Erlaubnisse und Berechtigungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sind bei der

Verlängerung an die neuen Vorschriften anzugleichen. Dabei kann bei der erstmaligen Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung von den bisherigen Vorschriften ausgegangen werden, sofern dies für den Bewerber günstiger ist. Privatflugzeugführer oder Berufsflugzeugführer 2. Klasse, welche die Berechtigung zum Führen von Flugzeugen eines Modells mit einem höchstzulässigen Fluggewicht von mehr als 5 700 kg in ihrem Luftfahrerschein eingetragen haben, können bis zum 31. Dezember 1967 beantragen, daß das Modell entsprechend dem bisherigen Rechtszustand in ihrem Luftfahrerschein weiterhin eingetragen bleibt.

§ 113

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.
- (2) Ausgenommen sind die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 2, § 95 Abs. 2 Nr. 1 und § 97 über die Verpflichtung zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Flug-

funkverkehrs bei dem Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Freiballonführer. Diese Vorschriften treten erst mit der Rechtsverordnung in Kraft, in der das Mitführen von Flugfunkgeräten in Flugzeugen, Hubschraubern und Freiballonen allgemein vorgeschrieben wird. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs für Fluglehrer, die Inhaber der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind, bleibt unberührt.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Prüfverordnung für Luftfahrer vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 659) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und der Änderungsverordnung vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 321) außer Kraft.

§ 114

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Bonn, den 5. April 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany




II. Luftfahrerschein
für
Privatflugzeugführer
Private Pilot Licence

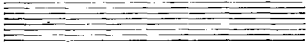
Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

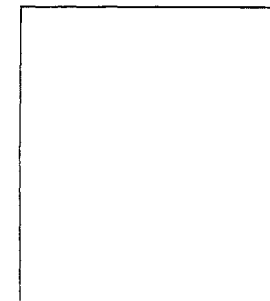
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 1 (§ 4 LuftPers PO)
hellbraun, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

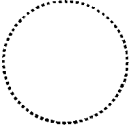


IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.  VIII., den

X. Unterschrift

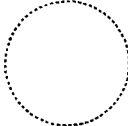
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Privatflugzeugführer
Attachment to the
Private Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer Private Pilot Licence valid until	gültig bis
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis
XI. 	VIII., den X. Unterschrift

zu Muster 1
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellbraun

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Commercial Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

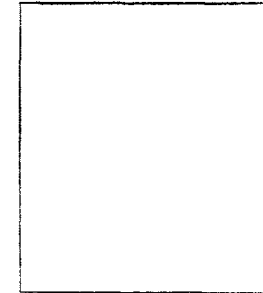
Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 2 (§ 8 LuftPers PO)
hellblau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



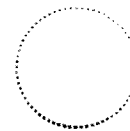
IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.




VIII.

....., den

X.

Unterschrift

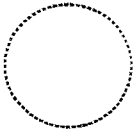
I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Attachment to the
Commercial Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Klasse Commercial Pilot Licence valid until	gültig bis _____
Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate Valid as Private Pilot Licence for further 12 months	
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis _____
XI. 	VIII. _____, den _____
	X. _____ Unterschrift

zu Muster 2
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellblau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany




II. Luftfahrerschein
für
Berufsflugzeugführer 1. Klasse
Senior Commercial Pilot Licence

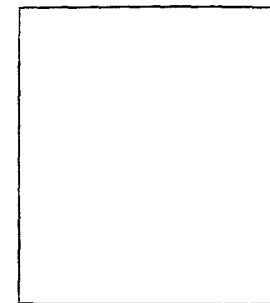
Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 3 (§ 12 LuftPers PO)
dunkelblau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

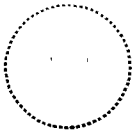


IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address


VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X. Unterschrift

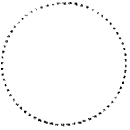
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Berufsflugzeugführer 1. Klasse
Attachment to the
Senior Commercial Pilot Licence

Nr.
Name:

IX. Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 1. Klasse Senior Commercial Pilot Licence valid until	gültig bis _____
Gültig als Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Kl. für weitere 6 Monate Valid as Commercial Pilot Licence for further 6 months	
Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für weitere 18 Monate Valid as Private Pilot Licence for further 18 months	
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis _____

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt
..... den

X.
Unterschrift

zu Muster 3
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelblau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Linienflugzeugführer
Airline Transport Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 4 (§ 16 LuftPers PO)
dunkelgrün, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI.



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

I.

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

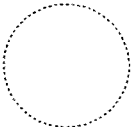


II.

Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Linienflugzeugführer
Attachment to the
Airline Transport Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Linienflugzeugführer gültig bis	
Airline Transport Pilot Licence valid until	
Gültig als Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Kl. für weitere 6 Monate	
Valid as Commercial Pilot Licence for further 6 months	
Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für weitere 18 Monate	
Valid as Private Pilot Licence for further 18 months	
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis	Instrument Rating valid until
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt
, den
	X.
	Unterschrift

zu Muster 4
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrün

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command
als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot
XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings
XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Privathubschrauberführer
Private Helicopter Pilot Licence

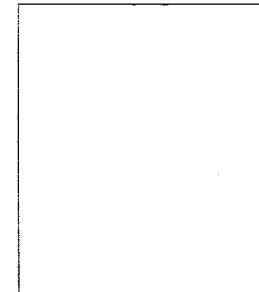
Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 5 (§ 21 LuftPers PO)
lellgrau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at


V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____ VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

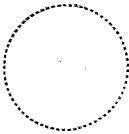


II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Privathubschrauberführer
Attachment to the
Private Helicopter Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Privat- hubschrauberführer Private Helicopter Pilot Licence valid until	gültig bis
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis

XI.  VIII., den

X.
Unterschrift

zu Muster 5
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command
als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot
XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings
XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Berufshubschrauberführer
Commercial Helicopter Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 6 (§ 25 LuftPers PO)
dunkelgrau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

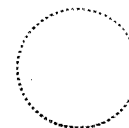
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____



VIII. _____

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Berufshubschrauberführer
Attachment to the
Commercial Helicopter Pilot Licence

Nr.

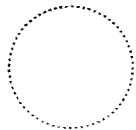
Name:

IX. Luftfahrerschein für Berufs-
hubschrauberführer gültig bis
Commercial Helicopter Pilot Licence valid until

Gültig als Luftfahrerschein für Privathubschrauberführer
für weitere 12 Monate
Valid as Private Helicopter Pilot Licence for further 12 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis
Instrument Rating valid until

XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 6
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command

als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II.

Luftfahrerschein

für

Linienhubschrauberführer

Airline Transport Helicopter Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

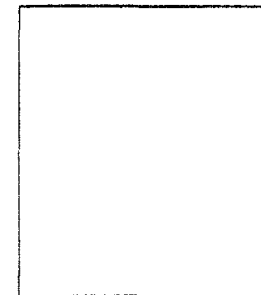
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 7 (§ 29 LuftPers PO)
weiß, Leinen, 2 Diagonalstriche dunkelgrau (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____
VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Linienhubschrauberführer
Attachment to the
Airline Transport Helicopter Pilot Licence

Nr.
Name:

IX. Luftfahrerschein für Linienhubschrauberführer Airline Transport Helicopter Pilot Licence valid until	gültig bis
Gültig als Luftfahrerschein für Berufshubschrauberführer für weitere 6 Monate Valid as Commercial Helicopter Pilot Licence for further 6 months	
Gültig als Luftfahrerschein für Privathubschrauberführer für weitere 18 Monate Valid as Private Helicopter Pilot Licence for further 18 months	
XIII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis

XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den
	X. Unterschrift

zu Muster 7
weiß, Leinen, 2 Diagonalstriche dunkelgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command

.....

als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

.....

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings
.....

.....

XIII. Bemerkungen - remarks
.....

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer
Glider Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 8 (§ 37 LuftPers PO)
rosa, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

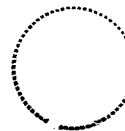
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____




VIII. _____

_____, den _____

X. _____

Unterschrift

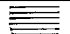
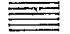
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

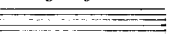


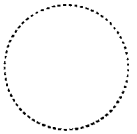
II. Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer
Attachment „A“ to the
Glider Pilot Licence

Nr.

Name:

XII. Klasse		berechtigt zur Führung aller Segelflugzeugmuster im Alleinflug — und zur Mitnahme von Personen —
Class		entitles to act as pilot of any gliders in soloflight — and to carry passengers therein —

IX. Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer Glider Pilot Licence valid until	gültig bis 
--	--

XI. 	VIII., den
	X. Unterschrift

zu Muster 8
weiß, Leinen, Diagonalstrich rosa

XII. Startarten - take-off methods
XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings
XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



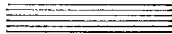
II. Beiblatt „B“ zum Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer

Attachment „B“ to the
Glider Pilot Licence

Nr.

Name:

XII. Berechtigt zum Führen von Motorseglern
Entitles to fly motor-driven gliders

IX. Gültig bis 
Valid until

XI. 

VIII.

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 8
weiß, Leinen, Diagonalstrich rosa

XII. Startarten - take-off methods

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Freiballonführer
Free Balloon Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

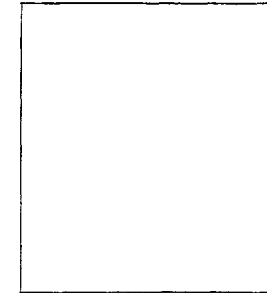
Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 9 (§ 42 LuftPers PO)
violett, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



IV.

Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V.

Wohnsitz:
Address

VI.

Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

I.

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II.

Beiblatt zum Luftfahrerschein

für

Freiballonführer

Attachment to the
Free Balloon Pilot Licence

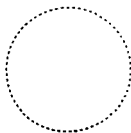
Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Freiballonführer
Free Balloon Pilot Licence valid until

gültig bis

XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 9
weiß, Leinen, Diagonalstrich violett

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

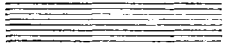
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

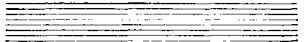


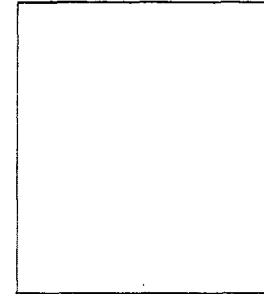
II. Luftfahrerschein
für
Führer von Luftschiffen
Airship Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Muster 10 (§ 46 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address
.....

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. 

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X. Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



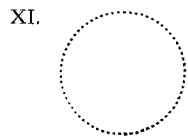
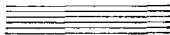
II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Führer von Luftschiffen
Attachment to the
Airship Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Führer von Luftschiffen
Airship Pilot Licence valid until

gültig bis



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.
Unterschrift

zu Muster 10
weiß, Leinen

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren
Flight Navigator Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 11 (§ 51 LuftPers PO)
rot, Leinen (DIN A 5, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

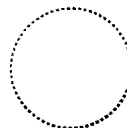
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren
Attachment to the
Flight Navigator Licence

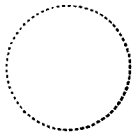
Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Flugnavigatoren
Flight Navigator Licence valid until

gültig bis

XI.



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 11
weiß, Leinen, Diagonalstrich rot

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luffahrerschein
für
Flugingenieure
Flight Engineer Licence


Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

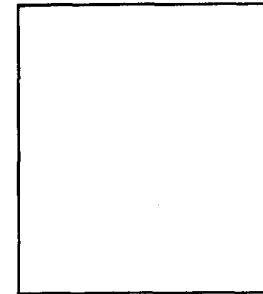
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 12 (§ 55 LuftPers PO)
braun, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

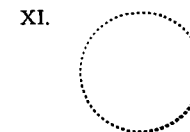


IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X. Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



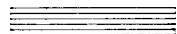
II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugingenieure
Attachment to the
Flight Engineer Licence

Nr.

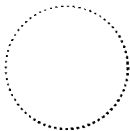
Name:

IX. Luftfahrerschein für Flugingenieure
Flight Engineer Licence valid until

gültig bis



XI.



VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 12
weiß, Leinen, Diagonalstrich braun

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Bordfunker
Flight Radio Operator Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

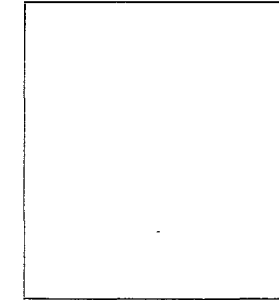
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 13 (§ 58 LuftPers PO)
orange, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder



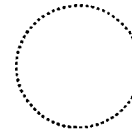
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____



VIII. Bundesanstalt für Flugsicherung

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Bordfunker

Attachment to the
Flight Radio Operator Licence

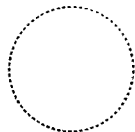
Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Bordfunker
Flight Radio Operator Licence valid until

gültig bis

XI.



VIII. Bundesanstalt für Flugsicherung

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 13
weiß, Leinen, Diagonalstrich orange

XII. Berechtigungen - ratings

Der Inhaber ist berechtigt, die Tätigkeit eines Bordfunkers
an Bord von Luftfahrzeugen auszuüben nach Maßgabe des
ihm von der Deutschen Bundespost erteilten

Flugfunkzeugnisses Klasse Nr.

ausgestellt am

The holder is entitled to perform aeronautical radio ser-
vices aboard aircraft in accordance with the above men-
tioned certificate issued by Deutsche Bundespost.

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



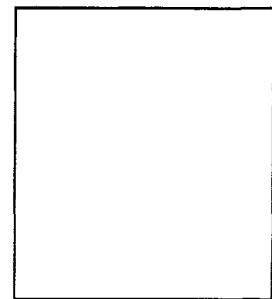
II. Ausweis
für
Fallschirmabspringer
Parachutist Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Muster 14 (§ 82 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

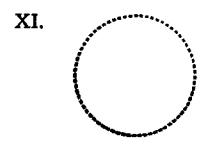


IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address
.....

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality



VIII., den

X. Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

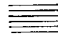
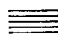
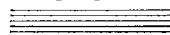
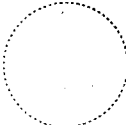


II. Beiblatt zum Ausweis
für
Fallschirmabspringer

Attachment to the
Parachutist Licence

Nr.

Name:

XII. Klasse		berechtigt zu Fallschirmabsprüngen mit — automatischer — und eigener — Auslösung
Class		entitles to act as parachutist with automatical — and manual — release
IX. Ausweis für Fallschirmabspringer Parachutist Licence valid until		gültig bis 
XI.		VIII., den
		X. Unterschrift


zu Muster 14
weiß, Leinen

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

1

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Ausweis
für
Prüfer von Luftfahrtgerät
Aircraft Maintenance Engineer Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 15 (§ 89 LuftPers PO)
weiß, Leinen, Diagonalstrich kastanienbraun (DIN A 6, Hochformat)

2

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

XI. _____
X. Unterschrift

XII. Prüferlaubnis Klasse
 Aircraft Maintenance Engineer Type

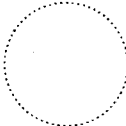
Fachrichtungen:
 Categories:

Musterberechtigungen:
 Type Ratings:

XIII. Bemerkungen:
 Remarks:

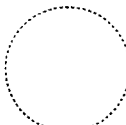
IX. Gültig bis:
 Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
 Additional ratings:

XI. , den

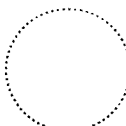
IX. Gültig bis:
 Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
 Additional ratings:

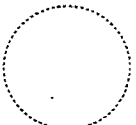
XI. , den

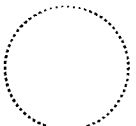
IX. Gültig bis:
 Valid until:

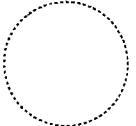
XII. Zusätzliche Berechtigungen:
 Additional ratings:

XI. , den


5

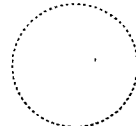
IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

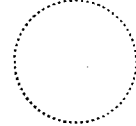
IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

6

IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

IX. Gültig bis: Valid until:
XII. Zusätzliche Berechtigungen: Additional ratings:
XI. , den

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



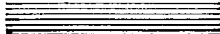
II. Ausweis
für
Flugdienstberater
Flight Operations Officer Licence

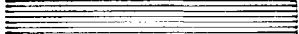
Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

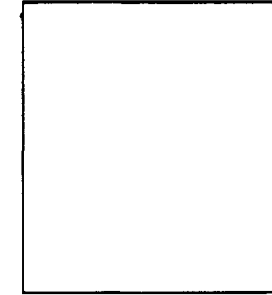
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 16 (§ 92 LuftPers PO)
hellgrün, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

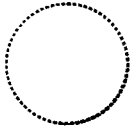


IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at


V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

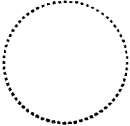


II. Beiblatt zum Ausweis
für
Flugdienstberater
Attachment to the
Flight Operations Officer Licence

Nr.

Name:

IX. Ausweis für Flugdienstberater Flight Operations Officer Licence valid until	gültig bis
--	---------------------------------------

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X.
Unterschrift

zu Muster 16
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrün

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland



II.

**Ausweis
für
Steuerer**

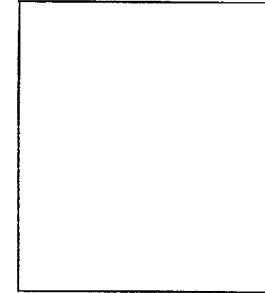
von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Muster 17 (§ 94 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers



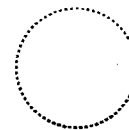
IV. Name des Inhabers:

geboren am: in

V. Wohnsitz:

VI. Staatsangehörigkeit:

XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

I.

Bundesrepublik Deutschland



II.

Beiblatt zum Ausweis

für

Steuerer

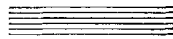
von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Nr.

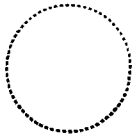
Name:

IX. Ausweis für Steuerer

gültig bis



XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

zu Muster 17
weiß, Leinen

XII. Berechtig zum Starten und Steuern der nachstehend be-
zeichneten Luftfahrtgeräte

XIII. Bemerkungen

I. Bundesrepublik Deutschland



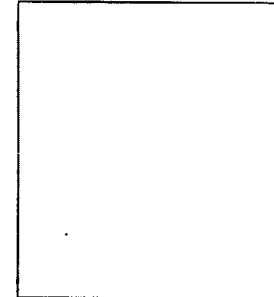
II. **Luftfahrerschein**
für
Bordwarte
im Bereich des Bundesgrenzschutzes
und der Polizei

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Muster zu § 107 Abs. 2 LuftPers PO
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers



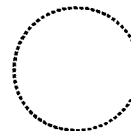
IV. Name des Inhabers:

geboren am: in

V. Wohnsitz:

VI. Staatsangehörigkeit:

XI. _____




VIII. _____

....., den

X. _____
Unterschrift

XII. Berechtigungen	XIII. Bemerkungen
---------------------	-------------------


I. Bundesrepublik Deutschland



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein für Bordwarte im Bereich des Bundesgrenzschutzes und der Polizei

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Bordwarte	 gültig bis	XI.
		VIII., den
		X. Unterschrift

zu Muster zu § 107 Abs. 2 LuftPers PO
weib, Lehnen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrüstung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8.50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,60 zuzüglich Versandgebühr DM 0,35.